

FR_GERICHTE 603 2021 31 vom 1. April 2021

FR Kantonsgericht, 2021-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2021_31

FR: FR_GERICHTE 603 2021 31 du 1 avril 2021

IT: FR_GERICHTE 603 2021 31 del 1 aprile 2021

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

Der Sachverhalt, wie er aus dem Anzeigerapport der Kantonspolizei vom 28. Dezember 2020 hervorgeht, ist klar und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, weshalb sich das Gericht vorliegend auf diesen stützen wird (vgl. dazu Urteile KG 603 2020 28 E. 3.1; 603 2020 20 E. 3.2 je mit Hinweisen). Es gilt daher als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 16. Dezember 2020 um 18 Uhr mit einer Alkoholkonzentration von 0.69 mg/l Atemluft Auto gefahren ist.

E. 4

Vorliegend streitig ist lediglich die verfügte Dauer des Führerausweisentzugs. Es ist folglich zu prüfen, ob die Vorinstanz die Dauer des Führerausweisentzugs zu Recht auf sechs Monate festgesetzt hat.

E. 4.1

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) unterscheidet zwischen der leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlung (Art. 16c SVG). Laut Art. 16a Abs. 1 lit. b SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten

Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration nach Art. 55 Abs. 6 SVG ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht. Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration nach Art. 55 Abs. 6 SVG ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht (Art. 16b Abs. 1 lit. b SVG). Wer in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration nach Art. 55 Abs. 6 ein Motorfahrzeug lenkt, begeht gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG eine schwere Widerhandlung.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Gestützt auf Art. 55 Abs. 6 SVG wurde in Art. 2 der Verordnung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012 (SR 741.13) festgelegt, dass eine Blutalkoholkonzentration von 0.8 Gewichtspromille oder mehr (lit. a), respektive eine Atemalkoholkonzentration von 0.4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft (lit. b) als qualifizierte Alkoholkonzentration gilt.

E. 4.2

Für die Dauer des Führerausweisentzuges nach Art. 16 Abs. 3 SVG sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (vgl. auch BGE 132 II 234 E. 2.3). Nach einer schweren Widerhandlung ist der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG für mindestens drei Monate zu entziehen. Wenn in den vorangehenden fünf Jahren der Führerausweis bereits einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen wurde, beträgt die Mindestentzugsdauer gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. b sechs Monate.

E. 4.3

Im konkreten Fall wurde beim Beschwerdeführer mittels einer Kontrolle mit dem Atemalkoholmessgerät ein Alkoholwert von 0.69 mg/l gemessen, was gemäss der Verordnung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr als qualifizierte Alkoholkonzentration gilt. Gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG beging der Beschwerdeführer beim Fahren in diesem Zustand somit eine schwere Widerhandlung. Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung der Vorinstanz vom 16. März 2020 der Führerausweis wegen einer mittelschweren Widerhandlung für einen Monat, vom 27. März 2020 bis zum 26. April 2020, entzogen. Da dieser Zeitpunkt weniger als fünf Jahre zurückliegt, beträgt die Mindestentzugsdauer für eine schwere Widerhandlung in casu sechs Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. B SVG). Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 21. Januar 2021 dem Beschwerdeführer den Führerausweis für sechs Monate entzogen, was der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht. Die verfügte Entzugsdauer von sechs Monaten ist folglich nicht zu beanstanden. So ergibt sich die angeordnete Entzugsdauer klar aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und es steht der Vorinstanz bzw. dem Gericht nicht zu, eine weniger eingreifende Massnahme anzuordnen; dies selbst dann, wenn die beruflichen Folgen für den Beschwerdeführer – wie er in seiner Beschwerde darlegt – gravierend sind. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers kann daher nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden.

E. 5

Die angefochtene Verfügung vom 21. Januar 2021 ist somit nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 21. Januar 2021 zu bestätigen.

E. 6

Die Gerichtskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz; [TarifVJ; SGF 150.12]).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid der Vorinstanz wird bestätigt. II. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 1. April 2021/yho/sco Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.